

Verhandlungsergebnis der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern

AVR - Bayern

Einleitung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern hat am 24. November 06 die Neugestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich der Diakonie in Bayern beschlossen. Damit hat sie folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Arbeitsplätze
- Berücksichtigung von veränderten Rahmen- und Refinanzierungsbedingungen in der Diakonie
- Flexibilität (regional und betriebliche Ebene)
- Konkurrenzfähigkeit zu anderen Tarifsystemen
- Einfache, verständliche und nachvollziehbare AVR - Bayern
- Attraktivität für Mitarbeitende
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit diakonischer Einrichtungen

Da die Personalkosten 70% bis 80% der Gesamtkosten betragen, ist es notwendig, moderne, flexible und attraktive AVR - Bayern zu schaffen. Die AVR - Bayern gelten für alle diakonischen Einrichtungen, die bisher die AVR des Diakonischen Werkes der EKD und die so genannte Sonderregelung Bayern in ihren Dienstverträgen mit ihren Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen vereinbart haben. Das Datum des In-Kraft-Tretens ist der 01. Juli 2007.

Die wesentlichen Inhalte der neuen AVR - Bayern sind:

Eingruppierung

Der Eingruppierung liegen zukünftig 14 Entgeltgruppen zugrunde. Die Eingruppierung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale überwiegend auszuüben sind und die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt. Die Eingruppierung ist nicht von der beruflichen Ausbildung abhängig, sondern allein die Tätigkeit ist maßgebend. Für die Eingruppierung von Bedeutung sind die Obersätze, die in dem neuen System die jeweilige Entgeltgruppe beschreiben. Tätigkeitsbeschreibung und Richtbeispiele bestimmen Maß und Richtung der Auslegung der Obersätze. Die verwendeten Richtbeispiele benennen häufig anfallende Tätigkeiten und Berufsbilder in der

Diakonie und sind nicht abschließend. Es handelt sich hierbei um eine diakoniespezifische Eingruppierungsordnung, in der die Tätigkeiten im Bereich Pflege, Betreuung, Erziehung besonders beschrieben werden. Insoweit weichen die AVR - Bayern von den Eingruppierungsvorgaben des öffentlichen Dienstes ab. Bei den (bisherigen) Regelungen des BAT wird stark auf formale Ausbildung Bezug genommen.

Für die Systemumstellung zum 1. Juli 2007 gibt es eine verbindliche Überleitungstabelle. Damit wird jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin anhand seiner/ihrer bisherigen Zuordnung in den Einzelgruppenplänen in die neue Entgeltgruppe übergeleitet. Dies gibt Dienstgebern als auch Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen Rechtssicherheit.

Entgelttabelle/Entgelt

Die neue Entgelttabelle ist das Kernstück der AVR - Bayern. Die bisherigen vier Vergütungstabellen (Berufsgruppe A-Anlage 1a; Berufsgruppe K-Pflegedienst: Berufsgruppe-H; Berufsgruppe-HW) sind in einer Tabelle zusammengefasst. Diese Tabelle enthält 14 Entgeltgruppen.

Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern haben sich bei der Festlegung der Tabelle vom bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommen, bezogen auf eine 25-jährige Erwerbstätigkeit, leiten lassen.

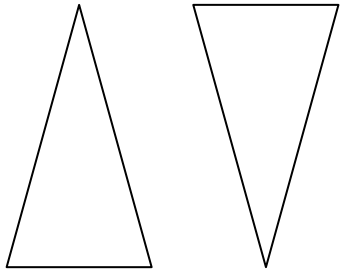
Die Tabellenstruktur sieht drei Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe und Erfahrungsstufe) sowie eine Sonderstufe für zum Zeitpunkt der Umstellung des Systems langjährig beschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen vor. Die Vergütung in der Einarbeitungsstufe beträgt 95%, in der Basisstufe 100% und in der Erfahrungsstufe 105%. Förderliche tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Zeiten einer beruflichen Tätigkeit werden angerechnet. In der Einarbeitungsstufe sind Berufsanfänger und die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eingeordnet, denen erstmalig die vereinbarte Tätigkeit übertragen wird. Die Einarbeitungsstufe hat eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

Die Basisstufe ist die Stufe, in denen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach der Einarbeitungsstufe (95%) eingruppiert sind. Die Basisstufe hat eine Dauer von bis zu sechs Jahren. Sie stellt mit 100% den Ausgangswert für die Berechnungen der Höhe der weiteren Stufen dar. Die Erfahrungsstufe (105%) folgt nach der Basisstufe für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen dort eingruppiert werden.

Die Zahlung von variablen Entgelten setzt eine Dienstvereinbarung voraus. Eine verbindliche Musterdienstvereinbarung wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission noch geschaffen.

Besitzstände und Übergangszeitraum

In einem Übergangszeitraum von acht Jahren wird das zu zahlenden Grundentgelt, unabhängig der allgemeinen Entgelterhöhungen, jährlich um 1,25% angehoben. Die Stufenaufstiege in Einarbeitungsstufe, Basisstufe und Erfahrungsstufe bleiben davon unberührt. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll ein Kostenschub aufgrund der Umstellung auf die AVR - Bayern vermieden werden. Im gleichen Umfang wie sich das Grundentgelt erhöht, vermindert sich die entsprechende Besitzstandszulage.

Jahr	Einstieg / Einarbeitung bis zu 2 Jahre	Basis	Motivationsstufe nach dem 6. Jahr in der Basisstufe	Sonder-Stufe (nur für Altfälle)	Entgelt	Besitzstandszulage
2007	85,00%	90,00%	95,00%	105,00%		
2008	86,25%	91,25%	96,25%	106,25%		
2009	87,50%	92,50%	97,50%	107,50%		
2010	88,75%	93,75%	98,75%	108,75%		
2011	90,00%	95,00%	100,00%	110,00%		
2012	91,25%	96,25%	101,25%	110,00%		
2013	92,50%	97,50%	102,50%	110,00%		
2014	93,75%	98,75%	103,75%	110,00%	nimmt zu	nimmt ab
2015	95,00%	100,00%	105,00%	110,00%		

Alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die aufgrund der Überleitung ein geringeres Grundentgelt nach dem neuen System erhalten würden, bekommen zur Sicherung ihres sozialen Besitzstands eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer bisherigen Vergütung und dem Grundentgelt gemäß der neuen Entgeltgruppe. Die Kinderzulage gemäß § 19a AVR/SR Bayern wird ab Juli 2007 für berücksichtigungsfähige Kinder als Teil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt wird.

Die Besitzstandszulage vermindert sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Es besteht die Möglichkeit, durch Dienstvereinbarung einen Vollzeitkorridor von 38 – 42 Stunden einzurichten. Eckpunkte hierzu werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission noch erarbeitet. Die Regelungen der Arbeitszeitkonten, die sich bewährt haben, bleiben wie bisher unverändert in den AVR - Bayern bestehen.

Entgeltfortzahlung

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist ebenfalls unverändert. Es besteht nach wie vor ein Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses bis zur 26. Woche im bisherigen Umfang.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung (Weihnachtszuwendung) wird in Zukunft 80% betragen und im gleichen Umfang an alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gewährt. Die Gewährung von Urlaubsgeld entfällt.

Soziale Leistungen in Form von betrieblicher Altersversorgung bei der KZVK Darmstadt, Beihilfe, Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Treueleistungen

Betriebliche Altersversorgung bei der KZVK Darmstadt, Beihilfeleistungen, Vermögenswirksame Leistungen und Sterbegeld werden im bisherigen Umfang gewährt. Die Jubiläumszuwendung erhält eine andere Form. Zukünftig erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen freie Tage, d. h., nach zehnjähriger Beschäftigungszeit drei Tage, nach 20 Jahren sieben Tage, nach 30 Jahren zwölf Tage und nach 40 Jahren 18 Tage im jeweiligen Jubiläumsjahr als zusätzlichen Erholungsurlaub.

Familien

Die AVR - Bayern enthält nach wie vor Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub in Bezug auf Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen und Betreuung von Kindern unter 18 Jahren. Außerdem soll zukünftig 1% der Bruttolohnsumme in Form eines Familienbudgets zur Verfügung gestellt werden. Die konkreten Ausgestaltungen sollen anhand einer Dienstvereinbarung vor Ort erfolgen. Die Arbeitsrechtliche Kommission wird eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung noch erarbeiten.

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt bei der 5-Tage-Woche bis zu Vollendung des 30. Lebensjahres 26 Arbeitstage, danach 30 Arbeitstage. Daneben wird Zusatzurlaub für Nacharbeit im bisherigen Umfang gewährt.

Unkündbarkeit

Die Regelungen der Unkündbarkeit bei Vollendung des 40. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von 15 Jahren bleiben erhalten.

Schichtzulage, erhöhte Nachtzuschläge

Die Schichtzulage beträgt 50,00 Euro monatlich für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die durchschnittlich mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in anderen Schichten bzw. im geteilten Dienst arbeiten. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Schichtzulagen anteilig ihrer Arbeitszeit. Es wird keine Wechselschichtzulage mehr gewährt. Stattdessen ist der Zeitzuschlag für Nacharbeit von derzeit 1,28 Euro auf 3,50 Euro pro Stunde erhöht.

Notlagenregelung, Sicherungsordnung, Altersteilzeitordnung, Praktikanten und Ausbildungsverhältnisse usw.

Die weiteren Anlagen der bisherigen AVR/SR Bayern bleiben bestehen und werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission teilweise noch redaktionell bzw. inhaltlich überarbeitet.

München, 24.11.2006



Dr. Karla Sichelschmidt
Vorsitzende der
Arbeitsrechtlichen Kommission
Bayern



Rüdiger Thiel
Stellvertretender Vorsitzender
Arbeitsrechtlichen Kommission
Bayern